

# **Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt („Bildungsfonds“)**

## **1. Rechtliche Grundlage**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist gemäß Art. 5 und Art. 51 LKrO i.V.m. der Geschäftsordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt analog berechtigt, Leistungen zu gewähren, sofern Aufgaben des Landkreises berührt sind und die haushaltrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Zu den Aufgaben der Landkreise gehört nach Art. 5, 51 LKrO die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohlfahrt. Das Projekt der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt dient diesem Zweck.

## **2. Förderzweck**

Die Förderung durch den Bildungsfonds hat zum Zweck, die Bildungsbeteiligung zu erhöhen und die Qualität der Bildungslandschaft durch innovative Ansätze und bedarfsorientierte Angebote, die durch die Arbeitskreise der Bildungsregion eingebracht werden, zu verbessern.

Zudem soll die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden, um nachhaltig die Teilhabechancen im Landkreis zu stärken.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Teilhabe- und Bildungsgerechtigkeit durch den Abbau von Barrieren und die Unterstützung benachteiligter Gruppen.

Schließlich soll die soziale und demokratische Kultur durch Beteiligung, Vernetzung und Kooperation zwischen Bildungseinrichtungen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gestärkt werden.

## **3. Antragsberechtigt**

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen und Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie Antragsteller, deren Projekte überwiegend Bildungseinrichtungen oder Bürgerinnen und Bürger im Landkreis zugutekommen.
- (2) Auch andere Bildungsträger und Bildungsakteure, deren Sitz nicht im Landkreis ist, können eine Förderung beantragen, sofern ihr Projekt in Kooperation mit Bildungseinrichtungen im Landkreis durchgeführt wird oder ein besonderes Innovationspotenzial für die Bildungsregion aufweist.

## **4. Antragsverfahren**

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln setzt die vorherige Stellung eines schriftlichen Antrages voraus, der insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
  - a. Schriftform unter Verwendung des vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulars, unterzeichnet vom Antragsteller und ggf. Kooperationspartner,
  - b. Vollständigkeit der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insb. Finanzierungsplan,
  - c. Inhaltliche Beschreibung, inwiefern die im Projekt angestrebten Ziele oder der Bildungsregion Erlangen-Höchstadt aufgegriffen und umgesetzt werden.
- (2) Die Dauer des Projektes wird von den Kooperationspartnern in der Projektbeschreibung festgelegt. Eine Fortführung der Förderung über den ursprünglichen Förderzeitraum hinaus ist möglich, bedarf jedoch einer erneuten

Prüfung und Entscheidung durch den Fördermittelgeber. Ein Anspruch auf eine dauerhafte oder unbegrenzte Förderung besteht nicht.

- (3) Maßnahmen, mit deren Umsetzung oder Beschaffung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag hin kann durch das Bildungsbüro vor beabsichtigter Umsetzung eine Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmen oder Beschaffungsbeginn erfolgen.

## 5. Förderhöhe

- (1) Der Landkreis fördert Projekte und Maßnahmen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien mit einem Fördersatz bis zu 90 v.H. der förderfähigen Kosten, vorbehaltlich der verfügbaren und genehmigten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr. Über den konkreten Fördersatz entscheidet das zuständige Gremium (vgl. Ziffer 6).
- (2) Zuwendungen unterhalb des festgelegten Betrages von 1.000 Euro unterliegen nicht den umfangreichen Anforderungen und können in vereinfachter Form beantragt und von Seiten des Bildungsbüros gewährt werden (vgl. Absatz 1). Die zuständigen Gremien werden darüber im Nachgang informiert.
- (3) Finanzierungsbeiträge Dritter sind im Finanzplan nachzuweisen und werden bei den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.
- (4) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss für die geplante Laufzeit durch den Projektträger sichergestellt sein. Der Antragsteller kann aufgefordert werden, zur Sicherstellung der Finanzierung geeignete Nachweise vorzulegen.
- (5) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Antrag. Beurteilungsmaßstab für den jahresbezogenen Finanzierungsanteil bei mehrjährigen Projekten ist der durch Belege nachgewiesene Projektfortschritt. Antragsteller müssen sich darauf einstellen, dass ggf. eigene Zwischenfinanzierungsmittel erforderlich werden können, weil sich seitens des Fördermittelgebers eine Abfinanzierung der bewilligten Förderung über mehrere Jahre erstreckt. Ein Rechtsanspruch auf vollständige Zuwendungsauszahlung im Jahr der Maßnahmendurchführung besteht nicht.

## 6. Förderentscheidung

- (1) Die Steuerungsgruppe der Bildungsregion unterbreitet auf bildungsfachlicher Basis dem zuständigen politischen Gremium des Landkreises Erlangen-Höchstadt eine Empfehlung zur Förderung eingereichter Anträge. Das zuständige politische Gremium des Landkreises Erlangen-Höchstadt entscheidet im Anschluss an diese Empfehlung über die vorgelegten Anträge im Rahmen der im Kreishaushalt für diesen Zweck vorhandenen Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Eine Nachförderung von unvorhergesehen aufgetretenen Mehrkosten erfolgt grundsätzlich nicht.

## 7. Verwendungsnachweis

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist dem Landkreis Erlangen-Höchstadt spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes eine Projektdokumentation und ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (2) Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber Verwendungsnachweise für den gleichen Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- (3) Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
- (4) Der Fördermittelempfänger ist zur diesbezüglichen Mitwirkung verpflichtet. Fördermittelempfänger erklären sich außerdem bereit, ihre projektbezogenen

Erfahrungen weiterzugeben und das Projekt bei geeigneten Anlässen auch öffentlich zu präsentieren.

#### 8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.12.2025 in Kraft.

Anlage 1 Antragsformular

Anlage 2 Verwendungsnachweis